

# Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025

**Information für Wahlvorstände am Freitag,  
14.02.2025**



Verbandsgemeinde

**Daaden  
Herdorf**

*Vielfalt verbinden*



# Zuständigkeit der Wahlvorstände



# Zuständigkeit der Wahlvorstände

## Aufgaben des Wahlvorstandes

- **Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (§ 6 Abs. 7 BWO).**
- **Eröffnung der Wahlhandlung durch Wahlvorsteher mit der Verpflichtung der Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit (§ 53 Abs. 1 S. 1 BWO). Sicherstellung, dass Hinweis allen Beisitzern vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wird (§ 53 Abs. 1 S. 2 BWO).**
- **Sorge für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Ordnen des Zutritts zum Wahlraum bei Andrang (§ 55 BWO).**



# Zusammensetzung, Berufung und Zuständigkeit der Wahlvorstände

## Öffentlichkeit der Wahl, Ordnung im Wahlraum, keine Wahlpropaganda

- **gesamte Tätigkeit des Wahlvorstandes ist öffentlich (§§ 31 BWG, § 54 BWO),  
d.h.**
  - **jeder, auch eine nicht wahlberechtigte Person, hat Zutritt zum Wahlraum**
  - **die Öffentlichkeit darf nie ausgeschlossen werden**



# Zusammensetzung, Berufung und Zuständigkeit der Wahlvorstände

## Öffentlichkeit der Wahl, Ordnung im Wahlraum, keine Wahlpropaganda

- **Verbot jeder Art von Wahlpropaganda (§ 32 Abs. 1 BWG)**
  - während der Wahlzeit
  - in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet
  - unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude

**Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während Tätigkeiten kein auf politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen (§ 6 Abs. 3 BWO).**



# Zusammensetzung, Berufung und Zuständigkeit der Wahlvorstände

## Anwesenheitspflicht, Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes

- **Anwesenheit während Wahlhandlung (bei Briefwahlvorstand während der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe)**
  - immer mindestens **drei** Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils Wahlvorsteher und Schriftführer oder Stellvertreter (§ 6 Abs. 8 S. 1 BWO)
- **Anwesenheit während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses**
  - **Alle Mitglieder des Wahlvorstandes sollen anwesend sein (§ 6 Abs. 8 S. 2 BWO)**
- **Wahlvorsteher kann fehlende Beisitzer durch Wahlberechtigte ersetzen, falls mit Rücksicht auf Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich (§ 6 Abs. 9 S. 2 BWO)**
  - **Hinweis auf unparteiische Wahrnehmung!**



# Zusammensetzung, Berufung und Zuständigkeit der Wahlvorstände

## Anwesenheitspflicht, Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes

- **Wahlvorstand verhandelt, berät und entscheidet öffentlich.**
- **Wahlvorstand ist beschlussfähig (§ 6 Abs. 9 BWO),**
  - **wenn während der Wahlhandlung mindestens drei Mitglieder, darunter Wahlvorsteher und Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend sind,**
  - **wenn während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Wahlvorsteher, der Schriftführer und mind. drei Beisitzer (insgesamt fünf Personen) anwesend sind.**



# Wahlvorstände

## ➤ Erfrischungsgeld (§ 10 Abs. 2 BWO)

**Den Mitgliedern der Wahlvorstände wird nach der Wahl ein Erfrischungsgeld überwiesen.**

**Bitte am Wahltag die Bankverbindung in die vorbereiteten Listen eintragen.**

## ➤ „ist bekannt“ reicht nicht!



# Wahlunterlagen



# Wahlunterlagen

- **Abholung der Unterlagen im Rathaus Daaden, Herdorf**
- **Zeitraum: 10:00 Uhr – 11:30 Uhr**
- **Inhalt des Kartons:**
  - **Infozettel mit Kontaktdaten und organisatorischen Hinweisen**
  - **Formulare (Niederschrift, Schnellmeldung, Liste für Bankverbindungen)**
  - **Stimmzettel**
  - **Wählerverzeichnis**
  - **Büro- und Verpackungsmaterial, Siegelmarken**



**Am Wahltag – bis 18.00 Uhr**



# Am Wahltag

## ➤ Wahlraum (§ 46 BWO)

- **Die Wahlhandlung und das Wahlgeschäft einschließlich der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk finden ausschließlich im Wahlraum statt. Dies folgt aus dem Wahlrechtsgrundsatz der Öffentlichkeit der Wahl.**
- **Der Wahlraum ist der Raum in einem Gebäude, den die Gemeindebehörde hierzu bestimmt hat; er beginnt auf der Türschwelle. Jeder muss während der Wahlzeit und bis zur Beendigung der Tätigkeit des Wahlvorstandes jederzeit ungehinderten Zugang zum und in den Wahlraum haben.**
- **Nicht zum Wahlraum gehören ihm vorgelagerten Bereiche im Gebäude (z.B. Treppenhaus, Flur, Foyer oder Pausenhof).**



# Am Wahltag

- **Wahlhandlung und Wahlzeit (Dritter Abschnitt der BWO „Wahlhandlung“ (§ 49 BWO ff.))**
  - **Wahlhandlung ist das gesamte unter der Leitung und Aufsicht der Wahlorgane stehende Verfahren.**
  - **Beginnt mit Zusammentritt des Wahlvorstandes und der Eröffnung der Wahlhandlung und endet nach Ablauf der von 8 bis 18 Uhr dauernden Wahlzeit mit der Erklärung des Wahlvorstehers, dass die Wahlhandlung geschlossen ist.**
  - **Diese Erklärung erfolgt, wenn der letzte bis 18 Uhr im Wahlraum anwesende Wähler seinen Stimmzettelumschlag (ggf. auch nach 18 Uhr noch) in die Wahlurne gelegt hat.**



# Am Wahltag

## ➤ Unzulässige Wahlpropaganda (§ 32 BWG)

- **Während der Wahlhandlung sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Eine exakte Entfernungsangabe in Metern gibt das Bundeswahlrecht nicht vor.**

**Als Faustregel gilt eine „Bannmeile“ von 20 Metern.**



# Am Wahltag

## ➤ Wählerbefragung (§§ 32 Abs. 2, 49 a Abs. 1 Nr. 2BWG)

**Ergebnisse von Wählerbefragung dürfen vor Ablauf der Wahlzeit nicht bekanntgemacht werden. Ein Verstoß hiergegen ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.**

- **Relevant für die Wahlvorstände  
0361 - Friedewald (ZDF) und  
1131 - Weitefeld (ARD)**

**gesonderte Informationen bei den Wahlunterlagen!**



# Am Wahltag

## ➤ Verschwiegenheitspflicht

- **Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind zur Verschwiegenheit verpflichtet**
- **Dies betrifft insbesondere Kenntnisse, die sich Wahlvorstandsmitgliedern aus dem Zugang zu den Daten des Wählerverzeichnisses erschließen.**
- **Der Wahlvorsteher weist jedes Wahlvorstandsmitglied auf diese Pflicht vor Aufnahme seiner Tätigkeit ausdrücklich hin (§§ 6 Abs. 3, 53 Abs. 1 BWO).**



# Am Wahltag

## ➤ Hausrecht

- **Der Wahlvorstand hat im Wahlraum Hausrecht. Der Wahlvorstand ordnet bei Andrang den Zugang zum Wahlraum und sorgt für auch sonst für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.**
- **Der Wahlvorstand – dazu ist ein Beschluss zu fassen – ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung im Wahlraum stören, aus dem Wahlraum zu verweisen, nachdem ihnen Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben war. Im Zweifel sollte der Wahlvorsteher die Verwaltung informieren und die weiteren Schritte mit ihr abstimmen (§ 6 Abs. 7 BWO, § 31 S. 2 BWG).**
- **Wer die Ruhe und Ordnung im Abstimmungsraum stört, kann zudem wegen Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) und ggf. wegen Wahlbehinderung (§ 107 StGB) strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.**



# Am Wahltag

- **Geheime Wahl (§ 1 Abs. 1 S. 2 BWG, § 33 Abs. 1 BWG)**
  - **Der Grundsatz der geheimen Wahl verlangt, dass die Stimmabgabe weder offen noch öffentlich erfolgen darf. Niemand darf vom anderen wissen, wie er gewählt hat, wenn dieser es nicht selber vor oder nach der Wahl kundtut.**
  - **Dementsprechend muss zum einen sichergestellt werden, dass jeder Wähler unbeobachtet die Stimme abgeben kann und dies auch tatsächlich macht, zum anderen darf das Wahlverhalten des einzelnen Wählers nach der Wahl nicht rekonstruiert werden.**
  - **Der Grundsatz der geheimen Wahl ist ein zentraler Wahlrechtgrundsatz, der unauflöslich mit dem Grundsatz der freien Wahl verbunden ist. Denn wären die Wahlen nicht nach dem Grundsatz der geheimen Wahl zu organisieren und wäre somit das Wahlverhalten des einzelnen Wählers rekonstruierbar, so wären aus Furcht vor möglichen persönlichen Nachteilen oder Sanktionen irgendeiner Art die Wahlen nicht frei.**



# Am Wahltag

- **Öffentlichkeit der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses**
  - **Das gesamte Wahlgeschäft, Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses, sind öffentlich.**
  - **Der Grundsatz der Öffentlichkeit umfasst für jedermann, auch für nicht Wahlberechtigte, das Recht, während der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses stet ungehinderten Zutritt zum und in den Wahlraum zu haben und sich dort auch aufhalten zu können.**
  - **Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit folgt auch, dass das gesamte Wahlgeschäft nur im Wahlraum stattfinden darf (§ 31 S. 1 BWG).**



# Am Wahltag

## ➤ **Schluss der Wahlhandlung (§ 60 BWO)**

- **Der Wahlvorsteher stellt um 18.00 Uhr fest, dass die Wahlzeit abgelaufen ist. Von da an dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich (bereits) im Wahlraum aufhalten.**
- **Die Tür zum Wahlraum ist geöffnet zu halten (Grundsatz der Öffentlichkeit).**
- **Empfehlenswert ist, dass ein Mitglied des Wahlvorstandes bis zur Feststellung des Wahlvorstehers: „Ich erkläre die Wahlhandlung für geschlossen“ bei der Tür verbleibt und den Zutritt in den Wahlraum regelt.**



# Am Wahltag - Briefwahlvorstand

- **Briefwahlvorstand – Zulassung der Wahlbriefe (§ 75 Abs. 2 BWO)**
- **Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes öffnet die Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag.**
- **Ist der Wahlschein im Verzeichnis für ungültig erklärte Wahlscheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheines erhoben, so sind die betroffenen Wahlbriefe samt Inhalt unter Kontrolle des Briefwahlvorstehers auszusondern und später zu behandeln.**
- **Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne geworfen; die Wahlscheine werden gesammelt.**



# Am Wahltag - Briefwahlvorstand

- **Briefwahlvorstand – Zulassung der Wahlbriefe (§ 75 Abs. 2 BWO)**
- **Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung.**
- **Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.**
- **Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 39 Abs. 4 S. 2 des Bundeswahlgesetzes).**



# Am Wahltag - Briefwahlvorstand

## ► Briefwahlvorstand – Zulassung der Wahlbriefe (§ 75 Abs. 2 BWO)

**Nachdem die Stimmzettelumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne geworfen worden sind, jedoch nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit, ermittelt und stellt der Briefwahlvorstand das Wahlergebnis fest.**



**Am Wahltag – ab 18.00 Uhr**



# Am Wahltag

- **Wenn-Dann-Anordnung**
- **Abgabe der Wahlurne bei weniger als 30 Wählern**
  - **Relevant für Wahlvorstände Mauden und Derschen**

**Wird bei der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis festgestellt, dass weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, greift die Anordnung des Kreiswahlleiters:**

- **Wahlvorstand übergibt verschlossene Wahlurne und Wählerverzeichnis an benachbarten Wahlvorstand**
- **gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses**
- **Hinweis am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands**
- **Vermerke in den Wahlniederschriften**



# Am Wahltag

## ➤ Ergebnisfeststellung und Wahlniederschrift (§ 67 BWO)

**Im Anschluss an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Wahlbezirk und stellt fest**

- 1. die Zahl der Wahlberechtigten,**
- 2. die Zahl der Wähler,**
- 3. die Zahl der gültigen und ungültigen Erststimmen,**
- 4. die Zahl der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,**
- 5. die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen,**
- 6. die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen.**



# Am Wahltag

- **Zählung der Wähler (§ 68 BWO)**
- **Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahltisch entfernt.**
- **Anschließend werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen, entfaltet und gezählt.**
- **Zugleich werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.**



# Am Wahltag

- **Zählung der Stimmen (§ 69 BWO)**
- **Stapel aus gleichlautenden Stimmzetteln, getrennt nach den Stimmen für die einzelnen Landeslisten,**
- **einen Stapel aus nicht gleichlautenden Stimmzetteln,**
- **einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln,**
- **einen Stapel aus auszusondernden Stimmzetteln.**



# Am Wahltag

- **Anlagen zur Wahl Niederschrift**
- **Die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über die der (Brief-) Wahlvorstand besonders beschlossen hat (§ 72 Abs. 1 S. 4 BWO bzw. § 75 Abs. 5 Nr. 1 BWO).**
- **Die Wahlscheine sogenannter Wahlscheinwähler, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat (§§ 72 Abs. 1 S. 4, 59 Abs. 3 BWO).**
- **Die Wahlbriefe, die der Briefwahlvorstand zurückgewiesen hat (§ 75 Abs. 5 Nr. 2 BWO).**
- **Die Wahlscheine von Briefwählern, über die der Wahlvorstand beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden (§ 75 Abs. 5 Nr. 3 BWO).**



# Am Wahltag

## ➤ Schnellmeldung und vorläufiges Wahlergebnis (§ 71 BWO)

**Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, meldet es der (Brief-) Wahlvorsteher unverzüglich der Verbandsgemeindeverwaltung, die die Wahlergebnisse aller Wahlbezirke zusammenfasst und dem Kreiswahlleiter sowie gleichzeitig dem Landeswahlleiter meldet. Die Meldungen werden auf schnellstem Wege erstattet. In der Schnellmeldung sind folgende Feststellungen enthalten:**

- **Die Zahl der Wahlberechtigten und die Zahl der Wähler.**
- **Die Zahlen der gültigen und ungültigen Erstkreisstimmen.**
- **Die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweistimmen.**
- **Die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen.**
- **Die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Zweitstimmen.**



# Am Wahltag

## ➤ Verpacken der Wahlunterlagen (§ 73 Abs. 1 BWO)

**Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben erledigt, so verpackt er je für sich**

- **die Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach Wahlkreisbewerbern, nach Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist, und nach gekennzeichneten Stimmzetteln,**
- **die eingenommenen Wahlscheine, soweit sie nicht der Wahl Niederschrift beigefügt sind,**

**versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit einer Inhaltsangabe und übergibt sie unverzüglich noch am Wahlabend der Verbandsgemeindeverwaltung.**

**Bis zur Übergabe an die Verbandsgemeindeverwaltung hat der (Brief-) Wahlvorsteher sicherzustellen, dass die aufgeführten Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.**



# Gültige und ungültige Stimmabgabe



# Gültige und ungültige Stimmabgabe

**§ 39 BWG legt fest, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Stimmen der Wähler ungültig sind. Für ungültige erklärte Stimmen entfalten keine Wirkung. Der Wahlvorstand entscheidet sowohl für die Erstkreis- und für die Zweitstimme über die Gültigkeit oder Ungültigkeit.**

**Entscheidend hierbei ist, ob der Wille der Wählers bei objektiver, verständiger Betrachtung mit einer an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann und, ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Der Wille des Wählers muss positiv zum Ausdruck kommen. Er darf nicht durch Vermutungen ersetzt werden.**



# Gültige und ungültige Stimmabgabe

**Maßgeblich für die Entscheidung des Wahlvorstands ist stets der jeweilige Einzelfall. Lassen sich Zweifel nicht ausräumen, ist die Stimmabgabe als ungültig zu behandeln. Aus der Vielzahl möglicher Kennzeichnungen sollen nachstehend ausgewählte Beispiele zur Erleichterung der Entscheidung dienen.**



# Gültige und ungültige Stimmabgabe

## ➤ Arten der Kennzeichnung von Wahlvorschlägen

**Die Art der Kennzeichnung hat der Gesetzgeber weitgehend dem Wähler überlassen. Zulässig sind eindeutige und neutrale Kennzeichnungen, wie das Kreuz „x“ oder „+“ im dafür vorgesehenen Kreis oder zum Beispiel**

- ✓ **das Einrahmen des jeweiligen Kreises oder Feldes,**
- ✓ **das Ausmalen des jeweiligen Kreises,**
- ✓ **sonstige eindeutige Zeichen (wie etwa „/“)** oder
- ✓ **das Unterstreichen des Wahlvorschlags.**



# Gültige und ungültige Stimmabgabe

- **Zusätze, Vorbehalte oder andere Beifügungen auf dem Stimmzettel**
  - **Zusätze oder Vorbehalte (auf der Vorder- oder Rückseite oder auf einem beigefügten Zettel) führen grundsätzlich zur Ungültigkeit.**
  - **Ein Zusatz ist eine über die zulässige Kennzeichnung hinausgehende, die Stimmabgabe betreffende verbale Beifügung.**
  - **Vorbehalte sind eine besondere Art von Zusätzen (Auflagen, Streichungen, Veränderungen von Reihenfolgen)**
  - **Diese Beifügungen führen auch dann zur Ungültigkeit, wenn dadurch die Wahlabsicht nicht unklar wird. Eine strenge, formale Auslegung ist angebracht. In der Regel sind beide Stimmen ungültig, es sei denn die Beifügung bezieht sich eindeutig nur auf eine Stimme.**
  - **Beifügungen, die, um Zweifel auszuschließen die eindeutige Stimmabgabe verstärken, führen nicht zur Ungültigkeit.**



# Gültige und ungültige Stimmabgabe

## ➤ Beschädigung des Stimmzettels

**Stark beschädigte Stimmzettel sind ungültig.**

**Ist ein Stimmzettel dagegen geringfügig beschädigt, zerknittert oder enthält einen Fleck, führt dies nicht zur Ungültigkeit.**